

# **Satzung für den Kreisverband Leverkusen**

(Stand Mai 2007 – nach Kreisparteitag)

## **A Aufgaben, Name, Sitz**

### **§ 1 Aufgaben und Zuständigkeit**

- (1) Die Mitglieder der Christlich-Demokratischen Union Deutschlands (CDU) im Gebiet der kreisfreien Stadt Leverkusen bilden den Kreisverband Leverkusen innerhalb des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der Christlich Demokratischen Union Deutschlands. Sie wollen das öffentliche Leben im Dienste des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.
- (2) Der Kreisverband bestimmt die Richtlinien für die politische und organisatorische Führung der CDU im Kreis Leverkusen. Er ist zuständig für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge. Er hält mit allen Ortsverbänden ständig Verbindung und unterstützt deren Arbeit. Der Kreisverband kann seinen Kreisvereinigungen gestatten, in seinem Auftrag und unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazugehörigen Belege eine Kasse zu führen.
- (3) Der Kreisverband hat die Aufgabe, durch seine Organe, Vereinigungen, Fachausschüsse und sonstigen Einrichtungen
  1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
  2. der CDU neue Mitglieder zuzuführen,
  3. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
  4. die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern,
  5. die Belange der CDU gegenüber den öffentlichen Dienststellen seines Bereiches zu vertreten,
  6. die Arbeit der Ortsverbände zu fördern; der Kreisverband kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Ortsverbände unterrichten.
  7. die Beschlüsse der überörtlichen Parteiorgane auszuführen und deren Richtlinien zu beachten.
- (4) Beschlüsse und Maßnahmen der Ortsverbände dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundespartei, dem Landesverband und dem Kreisverband erklärten Grundsätzen stehen. Bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen sind die Ortsverbände, die Vereinigungen und die Sonderorganisationen an die Weisungen des Kreisverbandsvorstandes gebunden.

### **§ 2 Name**

Der Kreisverband führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Landesverband Nordrhein-Westfalen, Kreisverband Leverkusen; seine Ortsverbände führen zusätzlich ihren entsprechenden Namen.

### § 3 Sitz

Sitz des Kreisverbandes und der Kreisgeschäftsstelle ist Leverkusen.

## B Mitgliedschaft

### § 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

- (1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union (CDU) Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
- (2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Er kann in die Partei aufgenommen werden, wenn er nachweisbar seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt.
- (3) Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahe steht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Kreisverbandesvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft. Gastmitglieder sollen entsprechend ihren finanziellen Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.
- (4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden, Gruppe oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.

### § 5 Aufnahme- und Überweisungsverfahren

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand nach vorheriger Anhörung des zuständigen Ortsverbandes. Die Frist für die Antwort des zuständigen Ortsverbandes beträgt 4 Werktage. Die Mitgliedschaft wird mit der Annahme des Aufnahmeantrages durch den Kreisvorstand wirksam.
- (2) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch der Bewerberin bzw. des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören.
- (3) Über Ausnahmeregelungen bei der Aufnahme und bei Überweisungen entscheidet der Landesvorstand.
- (4) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, binnen eines Monats beim Landesvorstand Einspruch einzulegen. Der Landesvorstand entscheidet aufgrund des Einspruchs dann endgültig über den Antrag des Bewerbers.

- (5) Innerhalb des Kreisverbandes wird das Mitglied in der Regel in demjenigen Ortsverband geführt, in welchem es wohnt. Auf begründeten Wunsch des Mitglieds kann der Kreisvorstand Ausnahmen zulassen.

## **§ 6 Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen und den zuständigen Parteiorganen regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten.
- (4) Auf Kreisverbandsebene sollen Mitglieder in nicht mehr als drei – unter Berücksichtigung der Vorstandsämter in Vereinigungen und Sonderorganisationen in nicht mehr als insgesamt fünf – Vorstandsämter gewählt werden.
- (5) Bewerber für Ämter, Funktionen und Mandate müssen den satzungsgemäßen Mindestbeitrag gezahlt haben.

## **§ 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug**

- (1) Jedes Mitglied hat persönlich die Verpflichtung, regelmäßig Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung des Kreisverbandes, die Teil dieser Satzung ist.
- (2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt auch, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.
- (2) Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb eines Monats Beschwerde beim Landesvorstand einlegen. Der Landesvorstand entscheidet aufgrund der Beschwerde dann endgültig über den Widerruf.

## **9 Austritt**

- (1) Der Austritt aus der Partei ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang der Austrittserklärung beim Kreisverband über die Kreisgeschäftsstelle wirksam. Der Kreisverband hat den Vorstand des zuständigen Ortsverbands über den Austritt zu unterrichten. Der zuständige Vorstand sollte mit dem ausgetretenen Mitglied Rücksprache halten, um das ausgetretene Mitglied gegebenenfalls zur Rückkehr in die Partei zu bewegen.
- (2) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen sowie mit etwaigen satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträgen als Amts- und Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträgen) länger als 9 Monate in Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit mindestens zweimal schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine dritte als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung die rückständigen Beiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (3) Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft hat der Kreisverband unverzüglich der Zentralen Mitgliederdatei (ZMD) zu melden.

## **§ 10 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Durch den Kreisvorstand, den Landesvorstand und den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstossen.

Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Verwarnung,
  2. Verweis,
  3. Enthebung von Parteiämtern,
  4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.
- (2) Alle Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen. Die Anordnung der Maßnahme und ihre Begründung sind dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ordnungsmaßnahmen sind nach der Parteigerichtsordnung anfechtbar.
  - (3) Für die Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.
  - (4) Absätze 1 bis 3 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen, Sonderorganisationen und ihren Mitgliedern entsprechend.

## **§ 11 Parteiausschluss**

- (1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstösst und ihr damit einen schweren Schaden zufügt (§ 10 Absatz 4 Parteiengesetz).
- (2) Voraussetzung des Ausschlusses eines Mitgliedes ist die Feststellung seines parteischädigenden Verhaltens oder die beharrliche Missachtung seiner satzungsgemäßen Pflichten.

- (3) Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer
  1. zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebiets der CDU oder einer anderen mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischen Vertretung angehört,
  2. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt,
  3. als Kandidat/in der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
  4. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner weitergibt,
  5. Vermögen der Partei veruntreut,
  6. wegen einer ehrenrührigen Handlung rechtskräftig zur Strafe verurteilt worden ist,
  7. als Angestellter einer Partei die für ihn geltenden besonderen Treuepflichten verletzt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen/Sonderorganisationen und ihren Mitgliedern entsprechend.
- (5) Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

## **§ 12 Zuständigkeit beim Ausschluss**

- (1) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Kreisvorstandes, des Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht.
- (2) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.
- (3) Im Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes ist das Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.
- (4) Alle Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.
- (5) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der nach den Absätzen 1 und 2 zuständige Vorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.

Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten im Verhältnis zwischen den

## **§ 13 Gleichstellung von Frauen und Männern**

- (1) Der Kreisvorstand und die Vorstände der Ortsverbände der Partei sowie die Vorstände aller Organisationsstufen der Vereinigungen und Sonderorganisationen der CDU im Geltungsbereich dieser Satzung sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.
- (2) Frauen sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.
- (3) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei Gruppenwahlen zu Parteiämtern auf Kreisverbandsebene in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.
- (4) Bei Direktkandidaturen für Kommunalwahlen ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.
- (5) Bei der Aufstellung von Listen für Kommunalwahlen soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinanderfolgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- oder Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt.
- (6) Sollte es dem vorschlagsberechtigtem Gremium nicht gelingen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.
- (7) Die Kreisgeschäftsführerin bzw. der Kreisgeschäftsführer erstattet dem Kreisparteitag regelmäßig Bericht über die Gleichstellung von Frauen und Männern im Kreisverband Leverkusen.

## **C Gliederung**

### **§ 14 Organisationsstufen**

- (1) Die Organisationsstufen des Kreisverbandes Leverkusen sind:
  1. der Kreisverband. (Die Gesamtheit aller Mitglieder der CDU des Kreisverbandes Leverkusen bildet den Kreisverband.),
  2. die Ortsverbände

### **§ 15 Ortsverbände**

Der Ortsverband ist die Organisation der CDU in den Ortsteilen.

- (2) Über Gründung, Abgrenzung und Auflösung der Ortsverbände entscheidet der Kreisparteitag. In Ortsverbänden, die länger als ein Jahr weniger als 50 Mitglieder haben, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der über den Zusammenschluss mit einem anderen Ortsverband entschieden wird. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Landesvorstand.
- (3) Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen der Ortsverbände müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband getroffen werden.
- (4) Bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben ist der Ortsverband an die Richtlinien und Beschlüsse des Kreisverbandes gebunden.
- (5) Namen und Abgrenzungen der Ortsverbände werden als lose Anlage der Satzung beigefügt.

### **§ 16 Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl, ZMD, Datenschutz**

- (1) Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der Zentralen Mitgliederdatei (ZMD). Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind von dem Kreisgeschäftsführer unverzüglich bei der ZMD zu melden.
- (2) Die Mitgliederzahl eines Kreisverbandes wird nur dann anerkannt, wenn die jeweils festgesetzten Beitragsanteile für den Landesverband und die Bundespartei gezahlt worden sind.
- (3) Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung aller Mitgliederdaten der Zentralen Mitgliederdatei ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig. Für den Datenschutz in der CDU gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Der Landesverband kann hierzu eine entsprechende Verfahrensordnung erlassen.

### **§ 17 Unterrichtsrecht des Kreisvorstandes und Berichtspflichten**

- (1) Der Kreisvorstand kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Ortsverbände unterrichten.
- (2) In regelmäßigen Abständen berichten die Ortsverbände dem Kreisverband über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich Zeiträumen, Inhalten und Gliederung der Berichte bestimmt der Kreisverband. Die Ortsverbände werden regelmäßig über die Mitgliederbewegung informiert.

### **§ 18 Eingriffsrechte des Kreisvorstandes**

Erfüllen die Ortsverbände die ihnen nach den Satzungen obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Kreisvorstand das Erforderliche veranlassen, im äußersten Fall eine/n Beauftragte/n einsetzen, die/der vorübergehend die Aufgaben des Vorstandes wahrnimmt.

## **D Organe**

### **§ 19 Organe**

- (1) Organe des Kreisverbandes sind:
  1. der Kreisparteitag
  2. der Kreisvorstand
- (2) Organe der Ortsverbände sind:
  1. die Ortsverbandsmitgliederversammlung
  2. der Ortsverbandsvorstand

### **§ 20 Kreisparteitag**

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes.
- (2) Der Kreisparteitag findet als Mitgliederversammlung statt. (Satzungsändernder Beschluss der Mitgliederversammlung am 24. August 2006.)
- (3) Zu den Sitzungen des Kreisparteitages sind als Gäste die dem Kreisverband zugeordneten Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages und des Landtages von Nordrhein-Westfalen einzuladen.
- (4) Der Kreisparteitag tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen und wird vom Kreisvorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch die Kreisvorsitzende bzw. den Kreisvorsitzenden – bei deren/dessen Verhinderung durch eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter – im Namen des Kreisvorstandes. Datum, Uhrzeit, Ort sowie die vorzuschlagende Tagesordnung beschliesst der Kreisvorstand; in dringenden Fällen entscheidet die/der Kreisvorsitzende. Der Kreisparteitag muss unverzüglich, unter Beachtung der Ladungsfrist einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Ortsverbände durch Beschluss ihrer Mitgliederversammlungen oder mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagungsordnungspunkte verlangen.
- (5) Sofern mindestens ein Viertel der Mitglieder oder der Ortsverbände durch Beschluss ihrer Mitgliederversammlungen die Einberufung einer gesonderten Mitgliederversammlung beantragen, entscheiden die Mitglieder in dieser über die Anwendung des Delegierten- oder Mitgliederprinzips bei Mitgliederversammlungen und Parteitag. Die Mitglieder entscheiden dabei auch, für welchen Zeitraum diese Verfahrensentscheidung Bestand haben soll. Dies gilt für die Wahl von Vorständen des Kreisverbands sowie für die Aufstellung der Kandidaten der CDU für Direktmandate und Listenkandidaturen bis zur Kreisverbandsebene bei allen öffentlichen Wahlen.
- (6) Jedes Mitglied des Kreisverbands hat Rederecht auf allen Kreisparteitagen seines Kreisverbands, unabhängig davon, ob diese als Mitgliederversammlungen oder als Delegiertenparteitage durchgeführt werden. Nichtmitgliedern kann dieses Recht durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Die Befugnisse des Versammlungsleiters, die Redezeit zu begrenzen, bleiben hiervon unberührt. Diese Regelung gilt entsprechend für Versammlungen in den nachgeordneten Parteigliederungen.



- (7) Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat das Recht, bis zum Ablauf der vorgesehenen Antragsfrist (vgl. § 37 Abs. 2) und unter Nachweis der erforderlichen Zahl unterstützender Unterschriften (vgl. § 37 Abs. 3 Nr. 4) Anträge an den Kreisparteitag zu richten, unabhängig davon, ob dieser als Mitgliederversammlung oder als Delegiertenparteitag durchgeführt wird. Der Versammlungsleiter hat die Pflicht, über fristgemäß eingegangene Anträge abstimmen zu lassen. Gleiches gilt sinngemäß für Initiativanträge.

## **§ 21 Zuständigkeiten des Kreisparteitages**

Der Kreisparteitag ist zuständig für:

1. alle das Interesse des Kreisverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere für die Richtlinien der örtlichen Kommunalpolitik,
  2. Beschlussfassung über die Politik des Kreisverbandes,
  3. Beschlussfassung über die Satzung,
  4. Beschlussfassung über die Beitrags- und Finanzordnung,
  5. Wahl der/des Kreisvorsitzenden, ihrer/seiner 3 Stellvertreter, der Schatzmeisterin bzw. des Schatzmeisters und der 8 Beisitzerinnen / Beisitzer,
  6. Entgegennahme des Jahresberichts, des Geschäfts- und Finanzberichts, des Kassenprüfungsberichts, der Berichte über den Anteil von Frauen an der Mitgliedschaft in der Partei, über die Beteiligung von Frauen an Funktionen, Ämtern und Mandaten im Bereich des Kreisverbandes und an den Gremien der Vereinigungen und Sonderorganisationen sowie des Berichts der CDU-Ratsfraktion,
  7. Entlastung des Kreisvorstandes
  8. Wahl der Delegierten für die übergeordneten Parteiorgane,
  9. Wahl der Delegierten für die Aufstellungsversammlung der Reserveliste der CDU Nordrhein-Westfalen für die Landschaftsversammlung Rheinland in dem Kreisparteitag, der innerhalb der letzten 12 Monate vor Ablauf der Kommunalwahlperiode stattfindet.
  10. Wahl der 3 ordentlichen und mindestens 3 stellvertretenden Mitglieder des Kreisparteigerichtes für die Dauer von 4 Jahren,
  11. Wahl von 2 Rechnungsprüfern/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, auf die Dauer von 2 Jahren. Nach jeder Wahlperiode scheidet eine Rechnungsprüferin bzw. ein Rechnungsprüfer aus, und zwar die-/derjenige, die/der am längsten im Amt ist.
  12. Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbands.
- (2) Der Kreisparteitag ist berechtigt, auf Vorschlag des Kreisvorstands Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit als Vorstandsmitglieder kraft Satzung zu wählen.
- (3) Die vom Kreisparteitag beschlossene Kreissatzung und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Landesvorstand, vertreten durch die Generalsekretärin bzw. den Generalsekretär. Die Prüfung beschränkt sich darauf, ob ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, das Statut der CDU Deutschlands oder die Satzung der CDU NRW, die Finanz- und Beitragsordnung oder die Parteigerichtsordnung vorliegt.

## § 22 Kreisvorstand

- (1) Dem Kreisvorstand gehören mit Stimmrecht an:
  1. die/der Kreisvorsitzende
  2. 3 Stellvertreter/innen der/des Kreisvorsitzenden
  3. die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister
  4. 8 weitere Mitglieder (Beisitzer/Beisitzerinnen)
  
- (2) Dem Kreisvorstand gehören in beratender Funktion und ohne Stimmrecht an, soweit sie nicht bereits gemäß Absatz 1 dem Kreisvorstand mit Stimmrecht angehören:
  1. die/der Ehrenvorsitzende,
  2. die Kreisgeschäftsführerin bzw. der Kreisgeschäftsführer,
  3. die/der Vorsitzende der CDU-Stadtratsfraktion,
  4. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident des Europaparlamentes, des Bundestages und des Landtags von NRW, sofern sie Mitglieder der CDU Leverkusen sind.
  5. Soweit sie der CDU angehören nehmen der Oberbürgermeister, die Bürgermeister und die örtlichen Mandatsträger im Europäischen Parlament, im Bundestag und im Landtag NRW sowie die gewählten Leverkusener Mitglieder des CDU-Bundesvorstandes, CDU-Landesvorstandes und CDU-Bezirksvorstandes an den Sitzungen des Kreisverbandsvorstandes mit beratender Stimme teil.
  
- (3) Der Kreisvorstand tritt mindestens sechsmal im Jahr zusammen und wird durch die Kreisvorsitzende bzw. den Kreisvorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der Kreisvorstand muss umgehend einberufen werden, wenn ein Drittel der Ortsverbände oder ein Drittel der Mitglieder des Kreisvorstands dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.

## § 23 Zuständigkeiten des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. Ihm obliegt insbesondere:
  1. die Erledigung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Kreisverbandes,
  2. die Unterrichtung und Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten des Kreisverbandes, die zwischen den Kreisparteitagen anstehen,
  3. die Vorbereitung der Kreisparteitage und die Durchführung der dort gefassten Beschlüsse,
  4. die Berufung eines Nachfolgers bis zum nächsten Kreisparteitag, wenn der Vorsitzende, einer seiner Stellvertreter oder der Schatzmeister während der Amtszeit ausscheidet,
  5. die Förderung der Ortsverbände sowie der Vereinigungen und Sonderorganisationen,

6. die Berufung/Benennung von Beauftragten für von Bundes- oder Landespartei vorgegebene Fachbereiche,
  7. die Vorbereitung der Aufstellung von Kandidaten für die Wahlen zum Bundestag, Landrat NRW, Stadtrat und zu den Bezirksvertretungen,
  8. Die Herstellung des Einvernehmens zur Einstellung der Kreisgeschäftsführerin bzw. des Kreisgeschäftsführers gemäß § 28 Abs. 1 Ziffer 7 der Landessatzung der CDU Nordrhein-Westfalen,
  9. die Verabschiedung des Haushaltsplans des Kreisverbandes,
  10. die Aufnahme neuer Mitglieder und die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern.
- (2) Der Kreisvorstand kann zu seiner Unterstützung Fachausschüsse einsetzen. Er bestimmt ihre Aufgaben. Ihre Ergebnisse sind dem Kreisvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.
  - (3) Der Kreisvorstand ist zuständig für Einsprüche nach § 17 Absatz 6 Kommunalwahlgesetz NRW gegen den Beschluss einer Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung von Bewerbern/Bewerberinnen für das Amt des Bürgermeisters, der Bewerber/bewerberinnen für Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten.
  - (4) Für alle übrigen Einsprüche nach § 17 Absatz 6 Kommunalwahlgesetz NRW, unter anderem zur Aufstellung der Bewerber/in für das Amt des Oberbürgermeisters sowie der Bewerber/innen für die Räte der kreisfreien Städte ist der Landesvorstand zuständig. Dies gilt auch für Einsprüche zur Aufstellung eines Bewerbers/einer Bewerberin zu den Landtags-, Bundestags- und Europawahlen (§ 7 Absatz 2 Verfahrensordnung CDU NRW zu den Landtags-, Bundestags- und Europawahlen.
  - (5) Zur Beratung des Kreisvorstandes in politischen und organisatorischen Fragen tritt mindestens viermal jährlich die Vorsitzendenkonferenz des Kreisverbandes (Kreis-konferenz) zusammen. Ihr gehören stimmberechtigt an: Der Kreisverbandsvorstand, die Vorsitzenden der Ortsverbände, die Vorsitzenden der Vereinigungen, die Vorsitzenden der Sonderorganisationen sowie die vom Kreisverbandsvorstand benannten Kreisverbandsbeauftragten. Auf Vorschlag des Kreisvorstandes können weitere Parteimitglieder zu Mitgliedern der Kreiskonferenz von dieser mit einfacher Mehrheit gewählt werden.
  - (6) Die Kreiskonferenz wird von dem/der Kreisvorsitzenden einberufen und von ihr/ihm geleitet. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der unter (5) genannten Vorsitzenden die Einladung verlangt.

## **§ 24 Geschäftsführender Kreisvorstand**

Die/der Kreisvorsitzende, seine/ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister und die/der Kreisgeschäftsführer(in) bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand. Er erledigt die laufenden und dringlichen Geschäfte des Kreisverbandes.

## **§ 25 Kreisvorsitzende/r**

- (1) Die/der Kreisvorsitzende leitet die Veranstaltungen der Kreispartei. Sie/er kann ein Vorstandsmitglied mit ihrer/seiner Vertretung beauftragen. Sie/er kann an allen Veranstaltungen der Organe des Kreisverbands, der Ortsverbände, Vereinigungen, Sonderorganisationen, Arbeitskreise und Fachausschüssen teilnehmen mit dem Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen.
- (2) Die/der Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband im Sinne des § 26 BGB, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

## **§ 26 Kreisgeschäftsführer/in**

Die Kreisgeschäftsführerin bzw. der Kreisgeschäftsführer leitet im Rahmen ihres/seines Dienstvertrages eigenverantwortlich und nach den Anweisungen des Landesvorstandes der CDU NRW und des geschäftsführenden Vorstandes die Verwaltung des Kreisverbandes. Sie/er leitet die zur Führung der Geschäfte des Kreisverbandes eingerichtete Geschäftsstelle.

- (2) Die Kreisgeschäftsführerin bzw. der Kreisgeschäftsführer kann für den Kreisverband alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die der ihr/ihm zugewiesene Aufgabenkreis mit sich bringt (vgl. § 30 BGB).
- (1) Die Kreisgeschäftsführerin bzw. der Kreisgeschäftsführer kann an allen Veranstaltungen der Organe des Kreisverbandes, der Ortsverbände, Vereinigungen, Sonderorganisationen, Arbeitskreise und Fachausschüsse teilnehmen, mit dem Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen.

## **§ 27 Ortsverbandsmitgliederversammlungen**

- (1) Die Ortsverbandsmitgliederversammlungen treten mindestens einmal im Jahr zusammen und werden vom jeweiligen Vorstand einberufen. Die Ortsverbandsmitgliederversammlung muss unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfrist einberufen werden, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen.

## **§ 28 Zuständigkeiten der Ortsverbandsmitgliederversammlungen**

- (1) Die Ortsverbandsmitgliederversammlung ist zuständig für:
  1. alle das Interesse des Ortsverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
  2. Beschlussfassung über die Politik des Ortsverbandes,
  3. Wahl des Vorstandes,
  4. Entgegennahme der vom Vorstand zu erstattenden Rechenschafts- und Geschäftsberichte,
  5. Entlastung des Vorstandes,
  6. Nominierung von Bewerbern/Bewerberinnen für die Aufstellung der Kandidaten/innen zu den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen, den Wahlen des Landtages des Landes Nordrhein-Westfalen, des deutschen Bundestages und des Europäischen Parlamentes.
- (2) Die Ortsverbandsmitgliederversammlung ist berechtigt, auf Vorschlag des jeweiligen Vorstandes, Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit als Vorstandsmitglieder kraft Satzung zu wählen.

## § 29 Ortsverbandsvorstand

- (1) Dem Ortsverbandsvorstand gehören mit Stimmrecht an:
  1. die /der Vorsitzende
  2. eine vom Ortsverband zu bestimmende Anzahl Stellvertreter/innen der/des Vorsitzenden,
  3. Schriftführer/in und ihre/seine Stellvertreter/in,
  4. eine vom Ortsverband zu bestimmende Anzahl weiterer Mitglieder (Beisitzer/innen),
  5. die/der Ehrenvorsitzende.
- (2) der Ortsverbandsvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen und wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand muss umgehend einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagungsordnungspunkte verlangt.
- (3) Zur Erledigung der laufenden und dringlichen Geschäfte des Ortsverbandes kann durch Beschluss des Vorstandes aus dessen Reihen ein geschäftsführender Vorstand gebildet werden.
- (4) Der Vorstand kann einzelnen seiner Mitgliedern bestimmte inhaltliche oder organisatorische Aufgaben übertragen(z.B. Mitgliederwerbung, Neumitgliederbetreuung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit).

# E Vereinigungen und Sonderorganisationen

## § 30 Vereinigungen und Sonderorganisationen

- (5) Die Christlich Demokratische Union, Kreisverband Leverkusen, hat folgende Vereinigungen: (alphabetisch)
1. Christlich Demokratische Arbeitnehmerschaft (CDA)
  2. Frauen Union (FU)
  3. Junge Union (JU)
  4. Kommunalpolitische Vereinigung (KPV)
  5. Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung (MIT)
  6. Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung (OMV)
  7. Senioren Union (SU)
- (2) Im Kreisverband besteht als Sonderorganisation: Evangelischer Arbeitskreis (EAK).
- (3) Im Kreisverband besteht als Netzwerk: Gesundheitspolitischer Arbeitskreis (GPA).
- (4) Im Kreisverband besteht das Deutsch Türkische Forum (DTF)
- (5) a) Die Vereinigungen und Sonderorganisationen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.
- a) Die Vereinigungen sollen eine eigene Satzung haben. Beim Fehlen einer eigenen Satzung gilt automatisch die Landessatzung
  - b) Die Vereinigungen/Sonderorganisationen haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen.
  - c) Die Geschäfte der Vereinigungen werden von den jeweiligen Vorständen geführt. Zur Durchführung der laufenden Aufgaben bedienen sie sich der Kreisgeschäftsstelle.

## **F Verfahrensordnung**

### **§ 31 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Parteiorgane sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind und wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie bleiben beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (2) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit hat die/die Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und Ort, Zeit und geplante Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; sie/er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in der nächsten Sitzung erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

### **§ 32 Erforderliche Mehrheiten**

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Alle Etatbeschlüsse sowie die Beschlüsse über den Jahresabschluss, die mittelfristige Finanzplanung und den gesetzlichen Rechenschaftsbericht des Kreisverbandes bedürfen des Beschlusses des Kreisvorstands; für die Zusammensetzung der Berichte sind die gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen maßgebend.
- (3) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, mit Ausnahme des Beschlusses der gesonderten Mitgliederversammlung nach § 20 Absatz 5. Dieser Beschluss hat satzungsändernde Wirkung.

### **§ 33 Abstimmungsarten**

- (1) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder die geheime Abstimmung nach der Satzung erfolgen muss.
- (2) Stimmenthaltungen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung einer Mehrheit.

## § 34 Durchführung von Wahlen

- (1) Für die Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes stellt der Kreisvorstand nach Kenntnisnahme der Vorschläge der Ortsverbands-, Vereinigungs- und Sonderorganisationsvorsitzenden einen Wahlvorschlag zusammen, der für die Wahl der Beisitzer mehr Kandidaten enthalten muss, als Beisitzer zu wählen sind. Dieser Vorschlag muss den Bestimmungen des Frauenquorums entsprechen. Dieser Wahlvorschlag wird dem Kreisparteitag schriftlich unterbreitet.
- (2) Die Mitglieder des Kreisvorstandes, die Delegierten für die Bezirksversammlung, den Landesparteitag und den Bundesparteitag sowie die Mitglieder von Vertreterversammlungen zur Aufstellung von Kandidaten/ innen für den Landtag NRW, den Deutschen Bundestag und das Europäische Parlament werden geheim durch Stimmzettel gewählt. Der Stimmzettel soll die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten/ innen in alphabetischer Reihenfolge enthalten.
- (3) Alle sonstigen Wahlen können durch Handzeichen oder mit der erhobenen Stimmkarte durchgeführt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und keine gesetzliche Bestimmung entgegensteht.
- (4) Der/die Kreisvorsitzende sowie der/die Schatzmeister/in sind einzeln zu wählen. Sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern/innen mit der höchsten Stimmenzahl statt.
- (5) Bei sämtlichen Gruppenwahlen sind die Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der zu Wählenden angekreuzt ist, ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Personen zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt sind die Kandidaten/Innen mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen, auch dann, wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen. Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten/innen mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl.
- (6) Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag und zum Bundesparteitag erfolgen in je einem Wahlgang. Es sollen mindestens so viele Ersatzdelegierte gewählt werden, wie Delegierte zu wählen sind. Ändert sich im Laufe der Amtszeit von Delegierten die Delegiertenzahl, so werden entsprechend der Stimmenzahl die in der Reihenfolge letzten Delegierten erste Ersatzdelegierte oder die nach Stimmenzahl ersten Ersatzdelegierten Delegierte. Die Amtszeit aller Delegierten und Ersatzdelegierten beginnt mit dem ersten Sitzungstag des jeweiligen Gremiums und endet spätestens nach 24 Monaten, wenn die Amtszeit nicht bereits zuvor mit dem Beginn der gewählten Nachfolger/innen endet.
- (7) Für die Wahl der 3 stellvertretenden Kreisvorsitzenden, der 8 weiteren Mitglieder des Kreisvorstandes (Beisitzer/innen) und die Wahl von Delegierten gelten die Bestimmungen über die Gruppenwahl.
- (8) Die Vorschriften der §§ 31 bis 34 gelten sinngemäß für Abstimmungen und Wahlen in allen Parteigremien der regionalen Organisationsstufen der Vereinigungen und Sonderorganisationen im Kreisverband. Sie gelten auch für die Wahlen von Vertretern/Ersatzvertretern im Rahmen von Aufstellungsverfahren.
- (9) Scheidet ein Beisitzer während seiner Amtszeit aus, so findet auf dem nächsten Kreisparteitag eine Ergänzungswahl statt.

**(ACHTUNG** Redaktionelle Übernahme aus der alten Satzung – muss beim nächsten KPT genehmigt werden). Ist bei der Erstellung der Synopse verloren gegangen.



### **§ 35 Kandidatenaufstellung**

Die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten zu den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen, den Wahlen des Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen, des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments regelt sich nach den jeweiligen Verfahrensordnungen des Landesverbandes der CDU in Nordrhein-Westfalen, die Bestandteil dieser Satzung sind.

### **§ 36 Sitzungsniederschriften**

- (1) Über die Sitzungen des Kreisparteitages und des Kreisvorstandes werden Niederschriften gefertigt. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Sie sind von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Kreisgeschäftsführer/in zu unterzeichnen. Die Niederschriften werden in der Kreisgeschäftsstelle niedergelegt und für die Mitglieder des CDU-Kreisverbandes bzw. die gewählten Mitglieder des Kreisvorstandes zur Einsicht vorgehalten.
- (2) Über die Sitzungen der weiteren Partei-, Vereinigungs- und Sonderorganisationsorgane, Fachausschüsse und Arbeitskreise sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind von der/dem Vorsitzenden oder einer/einem ihrer/seiner Stellvertreter/innen und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen und der Kreisgeschäftsstelle zu übersenden.

### **§ 37 Ladungsfristen und Antragsberechtigung**

- (1) Ordentliche Kreisparteitage müssen unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen einberufen werden. Außerordentliche Parteitage können mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen werden. Die Entwürfe von Leitanträgen des Kreisvorstandes sind den nach Absatz (3) antragsberechtigten Vorständen mindestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin mitzuteilen.
- (2) Anträge zum ordentlichen Kreisparteitag müssen spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin bei der Kreisgeschäftsstelle schriftlich eingegangen sein.
- (3) Antragsberechtigt sind:
  1. der Kreisvorstand,
  2. die Vorstände der Ortsverbände,
  3. die Kreisvorstände der Vereinigungen und Sonderorganisationen,
  4. jedes Mitglied unter Nachweis von 20 unterstützenden Unterschriften.
- (4) Außerdem können Initiativanträge zu aktuellen politischen Fragen eingebracht werden, wenn sie von mindestens 20 Mitgliedern unterschrieben sind.
- (5) Der CDU-Kreisvorstand ist mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen. In Eilfällen kann er telefonisch, per Fax oder per eMail mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen werden.
- (6) Die Ladungsfrist für ordentliche Ortsverbandsmitgliederversammlungen beträgt 2 Wochen.
- (7) Die Ladungsfrist für Vorstandssitzungen (außer CDU-Kreisvorstand) beträgt 5 Tage.
- (8) Alle Einladungsfristen beginnen mit dem Datum des Poststempels. Der Tag der Veranstaltung, zu der eingeladen werden soll, ist in die für die Einladung maßgebliche Frist nicht mit einzurechnen.

### **§ 38 Wahlperioden, Amtsbezeichnungen**

- (1) Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.
- (2) Die Wahlen sollen stattfinden:
  1. in den Ortsverbänden, Vereinigungen und Sonderorganisationen im vierten Quartal jeden geraden Jahres oder im ersten Quartal jeden ungeraden Jahres,
  2. im Kreisverband im zweiten oder dritten Quartal eines jeden ungeraden Jahres.
- (3) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern endet:
  1. mit dem Ende der jeweiligen Veranstaltung, die entsprechende Neuwahlen vorgenommen hat,
  2. mit der Amtsniederlegung,
  3. spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Frist.
- (4) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern, die innerhalb der regelmäßigen Wahlzeit durch erforderlich gewordene Nachwahlen gewählt worden sind, endet jeweils mit Ablauf der bestimmten regelmäßigen Wahlzeit.
- (5) Alle Ämter und Funktionen stehen unabhängig von der sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise Frauen und Männern offen.

## **G Sonstige Bestimmungen**

### **§ 39 Kreisparteigericht**

- (1) Das Kreisparteigericht besteht aus drei ordentlichen und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern. Mindestens zwei Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
- (2) Es tritt in der Besetzung mit einer/m Vorsitzenden und zwei Beisitzern/innen zusammen. Die/der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Mitglieder und Stellvertreter/innen dürfen nicht Mitglied eines Parteivorstandes sein oder in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßig Einkünfte beziehen; sie dürfen auch nicht Mitglied oder Stellvertreter/in eines anderen Parteigerichtes sein. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Die/der Vorsitzende wird im Falle der Verhinderung durch das ordentliche Mitglied mit Befähigung zum Richteramt vertreten, das dem Parteigericht am längsten angehört. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit entscheidet das Lebensalter.
- (4) Die anderen ordentlichen Mitglieder werden im Falle der Verhinderung durch die stellvertretenden Mitglieder vertreten. Die Reihenfolge dieser Vertretung richtet sich nach dem Alphabet.
- (5) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Kreisparteigerichts werden vom Kreisparteitag für eine Wahlperiode von 4 Jahren gewählt.
- (6) Scheidet ein ordentliches Mitglied auf Dauer aus, so übernimmt das jeweils dem Parteigericht am längsten angehörende – bei gleicher Zugehörigkeitsdauer das jeweils älteste – stellvertretende Mitglied bis zur Nachwahl der/des Nachfolgers/in das Amt.
- (7) Die Geschäftsstelle des Kreisparteigerichtes ist der CDU-Kreisgeschäftsstelle angegliedert. Sie untersteht den Weisungen der/s Vorsitzenden des Kreisparteigerichtes. Diese/r bestimmt einen geeigneten Protokollführer, der die Akten des Kreisparteigerichtes führt und nicht dem Kreisvorstand angehören darf.
- (8) Die Zuständigkeit des Kreisparteigerichtes und das Verfahren ergeben sich aus der Parteigerichtsordnung der CDU Deutschlands.

### **§ 40 Gesetzliche Vertretung des Kreisverbandes**

- (1) Der Kreisverband wird im Rahmen seiner Zuständigkeit durch den Vorstand vertreten. Vorstand in diesem Sinne ist die/der Vorsitzende oder eine/r der Stellvertreter/innen.
- (2) Die/der Kreisgeschäftsführer/in ist zu Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihr/ihm zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

### **§ 41 Haftung für Verbindlichkeiten**

- (1) Für Verpflichtungen des Kreisverbandes haftet nur das Verbandsvermögen.
- (2) Für die Haftung der Mitglieder wegen unerlaubter Handlungen der Parteivorstände oder anderer satzungsmäßig berufener Vertreter/innen gilt § 831 BGB.
- (3) Im Innenverhältnis haftet der Kreisverband für Rechtsverbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

- (4) Der Kreisverband, seine Untergliederungen sowie die Vereinigungen und Sonderorganisationen der Partei auf allen Organisationsstufen haften gegenüber dem Landesverband und der Bundespartei im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes verursachen, die von der/dem Präsidenten/in oder dem Präsidium des Deutschen Bundestages, der/dem Präsidenten/in des Landtages von Nordrhein-Westfalen oder einer gesetzlich sonst zuständigen Stelle gegen die Partei ergriffen werden. Der Landesverband kann seine Schadenersatzansprüche mit Forderung der vorgenannten Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen verrechnen. Werden Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes vom Landesverband schuldhaft verursacht, so haftet er gegenüber seinen nachgeordneten Gebietsverbänden sowie gegenüber den Landesvereinigungen und Sonderorganisationen und gegenüber der Bundespartei für den daraus entstehenden Schaden.

#### **§ 42 Finanzwirtschaft des Kreisverbandes**

- (1) Einnahmen und Ausgaben des Kreisverbandes müssen für einen Zeitraum von fünf Jahren ohne Inanspruchnahme von Krediten im Gleichgewicht sein. Die Finanzwirtschaft des Kreisverbandes folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung. Der Kreisschatzmeister und der Kreisgeschäftsführer haben die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen.
- (2) Der Kreisschatzmeister und der Kreisgeschäftsführer sind berechtigt, zur Finanzierung der planmäßigen Ausgaben Kassenkredite aufzunehmen; diese sind bis zum Ende des auf die Aufnahme folgenden Rechnungsjahres, zurückzuzahlen. Andere Kredite bedürfen der Zustimmung des Kreisvorstandes.

#### **§ 43 Auflösung des Kreisverbandes**

- (1) Der Kreisverband kann sich auflösen, wenn zu diesem Zweck ein besonderer Kreisparteitag einberufen wird. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Kreisparteitages.
- (2) Hat der Kreisparteitag die Auflösung beschlossen, so führt der Kreisvorstand eine Urabstimmung mit Hilfe der Ortsverbände durch.
- (3) Der Kreisvorstand bestimmt den Tag und die Zeit der Abstimmung sowie die einheitliche Form der Stimmzettel.
- (4) Der Stimmzettel muss den Wortlaut des Beschlusses des Kreisparteitages enthalten und so gestaltet sein, dass das Mitglied mit „Ja“ oder „Nein“ abstimmen kann. Darüber hinaus darf der Stimmzettel keine weiteren Angaben enthalten. Stimmzettel sind nur gültig, wenn sie entweder mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet sind. Die Abstimmung ist geheim.
- (5) Die Urabstimmung erfolgt in besonders einberufenen Versammlungen der Mitglieder der Ortsverbände, zu denen alle stimmberechtigten Mitglieder zwei Wochen vorher schriftlich unter Übersendung des Beschlusses des Kreisparteitages einzuladen sind. Die/der Vorsitzende des Ortsverbands und zwei durch die Versammlung gewählte Personen bilden den Vorstand für die Urabstimmung im Gebiet des jeweiligen Ortsverbandes. Über den Vorgang der Abstimmung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Mitgliedern des Vorstands der Urabstimmung nach Durchführung der Abstimmung zu unterzeichnen ist. Nach Abschluss des Abstimmungsvorgangs ist dieses Protokoll zusammen mit den Stimmzetteln dem Kreisvorstand zu übersenden.
- (6) Ist in einer Versammlung der Mitglieder die Abstimmung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, so kann der Kreisvorstand eine Wiederholung der Abstimmung beschließen.
- (7) Der Beschluss des Kreisparteitages ist bestätigt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreisverbandes sich für die Auflösung des Kreisverbandes aussprechen.

#### **§ 44 Vermögen bei Auflösung**

Über das Vermögen und die Akten des Kreisverbandes bestimmt der Kreisvorstand. Das Vermögen darf nur zu partei- oder gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

#### **§ 45 Widerspruchsfreies Satzungsrecht**

- (1) Die Satzungen und Geschäftsordnungen der dem Landesverband Nordrhein-Westfalen nachgeordneten Gebietsverbände der CDU; der Vereinigungen und Sonderorganisationen dürfen den Bestimmungen der Satzung des Landesverbandes nicht widersprechen.
- (2) In allen Angelegenheiten, die durch vorstehende Satzung nicht geregelt werden, gelten die Satzung und Geschäftsordnung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und das Statut der CDU Deutschlands in deren jeweils geltenden Fassungen. Die die Kreisverbandsebene betreffenden Regelungen finden auf die Ortsverbände entsprechende Anwendung, soweit diese betreffend nicht ausdrücklich anderes geregelt ist.
- (3) Die vom Kreisparteitag beschlossene Kreisverbandssatzung und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Landesvorstand.

#### **§ 46 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung ist vom Kreisparteitag am 05. 05. 2007 in Leverkusen beschlossen und vom Landesverband Nordrhein-Westfalen der CDU Deutschlands, vertreten durch den Generalsekretär am XX. XX. 200X genehmigt worden.

Der Kreisgeschäftsführer wird ermächtigt, bei erforderlich werdendem Neudruck von Satzungs exemplaren redaktionelle Änderungen einzuarbeiten.

Der Kreisparteitag ist hierüber jeweils anschließend zu unterrichten.

# Finanz- und Beitragsordnung des CDU-Kreisverbandes Leverkusen

## § 1 Zuständigkeiten

- (1) Gemäß § 18 des Bundesstatuts der Christlich Demokratischen Union Deutschlands ist der Kreisverband die kleinste organisatorische Einheit der CDU mit selbstständiger Kassenführung.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben des Kreisverbandes müssen in einem finanzwirtschaftlichen Gleichgewicht stehen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei ausgabenwirksamen Beschlüssen auch über die Deckung der Ausgaben zu beschließen. (§ 1 der Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei). Der Kreisvorstand trägt die Verantwortung für die gesamte Finanzwirtschaft des CDU-Kreisverbandes. Er hat insbesondere sicher zu stellen, dass die Regelungen des Parteiengesetzes sowie der sonstigen einschlägigen gesetzlichen wie satzungsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.
- (3) Der/die Kreisgeschäftsführer(in) ist zuständig und verantwortlich für die Verwaltung der Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes und für die ordnungsgemäße Buchführung.
- (4) Zeichnungsberechtigt für den Kreisverband sind der/die Kreisvorsitzende, der/die Schatzmeister(in) und der/die Kreisgeschäftsführer(in) und zwar jeweils zwei von diesen gemeinsam. Für das laufende Geschäft kann die Zeichnungsberechtigung – ausgeschlossen Ausgaben - auf den/die Geschäftsführer(in) und die die Buchhaltung sachbearbeitende Person (beide gemeinsam) übertragen werden.
- (5) Ergänzend zu diesem Finanzstatut gelten die Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei und des CDU-Landesverbandes in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## § 2 Deckung des Finanzhaushaltes

Die Ausgaben des Kreisverbandes werden durch ordentliche und außerordentliche Beiträge, Einnahmen aus Veranstaltungen oder sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit des Kreisverbandes, Einnahmen aus Spenden und sonstige Einnahmen gedeckt.

## § 3 Persönliche Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge

- (1) Ordentliche Beiträge sind die Mitgliedsbeiträge und die Sonderbeiträge der Amts- und Mandatsträger.
- (2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen und/oder etwaigen Sonderbeiträgen schuldhaft in Verzug ist. Von Schuldhaftigkeit ist auszugehen, wenn das Mitglied schriftlich über den Verzug informiert wurde. Ist ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen sowie mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als neun Monate im Zahlungsverzug und erfolgt trotz zweimaliger Mahnung (mit Fristsetzung) kein Ausgleich der Beitragsschuld, so stellt der Kreisvorstand die Beendigung der Mitgliedschaft fest.
- (3) Außerordentliche Beiträge sind regelmäßige Sonderbeiträge aus besonderen Anlässen.

## § 4 Höhe der Beiträge

- (1) Der Kreisverband der CDU ist für die Kassenführung zuständig und vereinnahmt die Mitgliedsbeiträge und Mandatsabgaben sowie die Spenden.

- (2) Die Höhe des Mindestbeitrages ergibt sich aus der Beitragsregelung der Bundespartei in der jeweils gültigen Fassung. Der Kreisvorstand hat darauf zu achten, dass eine angemessene Einstufung der Mitglieder erfolgt.
- (3) Der Mindestbeitrag im CDU-Kreisverband Leverkusen beträgt zur Zeit 5,20 € monatlich. Der Kreisvorstand kann auf begründeten Antrag den Beitrag ermäßigen. Der herabgesetzte Mindestbeitrag darf die Grenze von 3,50 € im Monat nicht unterschreiten.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge der Mandatsträger werden ohne Berücksichtigung der Mandatsabgaben nach der für alle Mitglieder geltenden Beitragsregelung und Einstufungspraxis bemessen. Insbesondere erlauben Mandatsabgaben keine Minderung der Mitgliedsbeiträge.
- (5) Die Mitgliedsbeiträge und Mandatsabgaben sollen grundsätzlich durch den Kreisverband im Einzugsverfahren abgebucht werden. Die Zahlung erfolgt jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich jeweils in der Mitte des Quartals.

## § 5 Höhe der Sonderbeiträge

- (1) Der Oberbürgermeister führt einen monatlichen Sonderbeitrag von 250,00 € an den Kreisverband ab.
- (2) Die der CDU angehörenden Wahlbeamten der Stadt Leverkusen, die auf Vorschlag der CDU-Ratsfraktion gewählt wurden, führen einen monatlichen Sonderbeitrag von 100,00 € an den CDU-Kreisverband Leverkusen ab.
- (3) Die Mitglieder der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Leverkusen, die Mitglieder der CDU-Fraktionen in den Bezirksvertretungen sowie die Mitglieder in Aufsichtsräten, Beiräten, Verwaltungsräten und sonstigen Gremien, die diese Funktion auf Vorschlag der CDU-Ratsfraktion erhalten haben, führen 25% ihrer Aufwandsentschädigungen an den CDU-Kreisverband Leverkusen ab.
- (4) Mitglieder des Deutschen Bundestages zahlen an den Kreisverband einen Sonderbeitrag von 150,00 € monatlich, Mitglieder des Landtages einen Sonderbeitrag von 150,00 € monatlich. MdEP zahlen einen noch zu bestimmenden Betrag.
- (5) Die regelmäßigen Sonderbeiträge werden durch Lastschriftverfahren erhoben. Die Mitglieder in Aufsichtsräten, Beiräten, Verwaltungsräten und sonstigen Gremien, die diese Funktion auf Vorschlag der CDU-Ratsfraktion erhalten haben, verpflichten sich, ihre Teilnahme an den jeweiligen Sitzungen der Kreisgeschäftsstelle mitzuteilen. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für bürgerschaftliche Mitglieder.

Alle Bewerber zu den Positionen § 5 (1) bis (4) haben vor der Bewerbung eine verbindliche Erklärung bezüglich der von ihnen zu zahlenden freiwilligen Sonderbeiträge abzugeben.

## § 6 Wahlkampfumlage zur Kommunalwahl

- (1) Gewählte Mitglieder des Rates und der Bezirksvertretungen führen die ersten sechs Monate ihre Aufwandsentschädigung für das Grundmandat zur ausschließlichen Finanzierung des Wahlkampfes an die Kreispartei ab. Diese Vorschrift tritt, ohne dass es einer ausdrücklichen Änderung der Finanz- und Beitragsordnung bedarf, 3 Monate vor der nächsten Kommunalwahl außer Kraft, wenn nicht vorher ein Kreisparteitag die weitere Gültigkeit der vorgenannten Vorschrift beschließt.
- (2) Alle Bewerber zu § 6 (1) haben vor der Bewerbung eine verbindliche Erklärung bezüglich der von ihnen zu zahlenden Wahlkampfumlage abzugeben. Die Umlage dient ausschließlich der Wahlkampffinanzierung. Sonderbeiträge für das Grundmandat werden während der Laufzeit der Wahlkampfumlage nicht erhoben.

**§ 7 Wahlkampfumlage Oberbürgermeister, MdL (Mitglied des Landtages), MdB (Mitglied des Bundestages), MdEP (Mitglied des Europäischen Parlamentes)**

Gewählte Oberbürgermeister, Mitglieder des Landtages, des Bundestages oder des Europäischen Parlaments (die Mitglied des CDU-Kreisverbandes Leverkusen sind) führen als Wahlkampfumlage an den CDU-Kreisverband Leverkusen ab:

- Oberbürgermeister	10.000 Euro = 12 Monate je 833,00 Euro
- MdL	8.000 Euro = 12 Monate je 666,00 Euro
- MdB	8.000 Euro = 12 Monate je 666,00 Euro
- MdEP	2.000 Euro = 12 Monate je 166,00 Euro

Alle Bewerber zu § 7 haben vor der Bewerbung eine verbindliche Erklärung bezüglich der von ihnen zu zahlenden Wahlkampfumlage abzugeben. Die Umlage dient ausschließlich der Wahlkampffinanzierung. Sonderbeiträge für das Grundmandat werden während der Laufzeit der Wahlkampfumlage nicht erhoben.

**§ 8 Spenden**

- (1) Spenden sind nach den Bestimmungen des Parteiengesetzes und der Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei zu behandeln. Sie sind gemäß den Vorschriften der CDU über den Kreisverband abzurechnen.
- (2) Spendenquittungen stellt nur die Kreispartei (die Kreisgeschäftsstelle) aus.

**§ 9 Zuschüsse sowie Beiträge und Umlagen der Vereinigungen**

- (1) Auf Antrag kann der CDU-Kreisverbandsvorstand Zuschüsse an die Vereinigungen der CDU bewilligen, sofern sie nicht selbst in der Lage sind, die Mittel aufzubringen.
- (2) Die Vereinigungen und Sonderorganisationen der CDU können eigene Beiträge und Umlagen nach den Bestimmungen ihrer vom Landesverband genehmigten Regelungen erheben. Die Parteibeiträge werden dadurch nicht berührt.

**§ 10 Rechenschaftspflicht**

- (1) Der Kreisverband ist zum vollständigen Nachweis der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögensstandes verpflichtet. Der Kreisverband erstellt durch den Schatzmeister jeweils bis spätestens zum 15. März des folgenden Jahres einen Rechenschaftsbericht über die Finanzen des vergangenen Geschäftsjahres. Die Entlastung des Schatzmeisters erfolgt durch den zuständigen Parteitag.
- (2) Der Rechenschaftsbericht ist dem Landesverband zu übersenden und wird Bestandteil der Rechnungslegung der CDU Deutschlands.
- (3) Die Vereinigungen der CDU im Kreis Leverkusen geben dem Vorstand des Kreisverbandes der CDU finanzielle Rechenschaftsberichte in Abschrift zur Kenntnis. Bei Nichterstellung von Rechenschaftsberichten erhält der Kreisvorstand die Berichte der jeweiligen Kassenprüfer zur Kenntnis.

**§ 11 Inkrafttreten**

Diese Finanz- und Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Kreisparteitag (unabhängig davon, ob dieser als Mitgliederversammlung oder Delegiertenversammlung durchgeführt wird) in Kraft und ist Bestandteil der Satzung. Gleichzeitig treten alle im Bereich des Kreisverbandes bisher geltenden Finanz- und Beitragsordnungen außer Kraft.

Beschlossen auf dem Kreisparteitag am 05. 05. 2007.

## Inhaltsverzeichnis

### I Satzung des CDU-Kreisverbandes Leverkusen

	<b>Seite</b>
<b>A Aufgaben, Name, Sitz</b>	<b>1</b>
§ 1 Aufgaben und Zuständigkeit	1
§ 2 Name	1
§ 3 Sitz	2
<b>B Mitgliedschaft</b>	<b>2</b>
§ 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen	2
§ 5 Aufnahme und Überweisungsverfahren	2
§ 6 Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten	3
§ 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug	3
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 9 Austritt	4
§ 10 Ordnungsmaßnahmen	4
§ 11 Parteiausschluss	4
§ 12 Zuständigkeit beim Ausschluss	5
§ 13 Gleichstellung von Frauen und Männern	6
<b>C Gliederung</b>	<b>6</b>
§ 14 Organisationsstufen	6
§ 15 Ortsverbände	6
§ 16 Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahlen, ZMD, Datenschutz	7
§ 17 Unterrichtsrecht des Kreisvorstandes und Berichtspflichten	7
§ 18 Eingriffsrechte des Kreisvorstandes	7
<b>D Organe</b>	<b>8</b>
§ 19 Organe	8
§ 20 Kreisparteitag	8
§ 21 Zuständigkeiten des Kreisparteitages	9
§ 22 Kreisvorstand	10
§ 23 Zuständigkeiten des Kreisvorstandes	10
§ 24 Geschäftsführender Kreisvorstand	11
§ 25 Kreisvorsitzende/r	11
§ 26 Kreisgeschäftsführer/in	12
§ 27 Ortsverbandsmitgliederversammlungen	12
§ 28 Zuständigkeiten der Ortsverbandsmitgliederversammlungen	12
§ 29 Ortsverbandsvorstand	13
<b>E Vereinigungen und Sonderorganisationen</b>	<b>14</b>
§ 30 Vereinigungen und Sonderorganisationen	14
<b>F Verfahrensordnung</b>	<b>15</b>
§ 31 Beschlussfähigkeit	15
§ 32 Erforderliche Mehrheiten	15
§ 33 Abstimmungsarten	15
§ 34 Durchführung von Wahlen	16
§ 35 Kandidatenaufstellung	17
§ 36 Sitzungsniederschriften	17
§ 37 Ladungsfristen und Antragsberechtigung	17
§ 38 Wahlperioden, Amtsbezeichnungen	18

<b>G</b>	<b>Sonstige Bestimmungen</b>	<b>19</b>
§ 39	Kreisparteigericht	19
§ 40	Gesetzliche Vertretung des Kreisverbandes	19
§ 41	Haftung für Verbindlichkeiten	19
§ 42	Finanzwirtschaft des Kreisverbandes	20
§ 43	Auflösung des Kreisverbandes	20
§ 44	Vermögen bei Auflösung	21
§ 45	Widerspruchsfreies Satzungsrecht	21
§ 46	Inkrafttreten der Satzung	21

<b>II</b>	<b>Finanz- und Beitragsordnung</b>	<b>22</b>
§ 1	Zuständigkeiten	22
§ 2	Deckung des Finanzhaushaltes	22
§ 3	Persönliche Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge	22
§ 4	Höhe der Beiträge	22
§ 5	Höhe der Sonderbeiträge	23
§ 6	Wahlkampfumlage zur Kommunalwahl	23
§ 7	Wahlkampfumlage OB, MdL, MDB, MdEP	24
§ 8	Spenden	24
§ 9	Zuschüsse sowie Beiträge und Umlagen der Vereinigungen	24
§ 10	Rechenschaftspflicht	24
§ 11	Inkrafttreten	24